

gen von einer unrichtigen Rechtsauffassung ausgehen: das Bundesgericht hat das Recht von Amtes wegen anzuwenden.

Es lässt sich nun gewiss nicht leugnen, dass auch der Wohnsitz Beziehungen zum Staate begründet. In der Armenpflege besteht sogar die Tendenz, immer mehr vom Heimat- zum Wohnsitzprinzip überzugehen. Doch der vorliegende Rechtsstreit ist nach dem geltenden Bundesstaatsrecht und — in dessen Rahmen — nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen zu entscheiden. Das geltende Bundesstaatsrecht stellt aber für das interkantonale Armenrecht ausschliesslich das Heimatprinzip auf, d. h. den Grundsatz, dass der dauernd Unterstützungsbedürftige von seinem Heimatkanton zu unterstützen ist (Art. 45 BV); das Wohnsitzprinzip gilt heute im interkantonalen Verhältnis nur insoweit, als es durch Konkordat eingeführt worden ist. Auf den vorliegenden Fall kommt aber keine Konkordatsbestimmung zur Anwendung. Für das Bundesgericht besteht um so weniger Veranlassung, dem Heimatkanton, der zugleich Wohnsitzkanton des Doppelbürgers ist, die alleinige Unterstützungspflicht zu überbinden, als diese Verkoppelung von Heimat- und Wohnsitzprinzip nicht durchwegs zu befriedigenden Resultaten führt als die ausschliessliche Anwendung des Heimatprinzips, d. h. die verhältnismässige Verteilung der Unterstützungskosten auf die Heimatkantone. Wohl mag es der Billigkeit entsprechen, wenn ein Doppelbürger, der seit Jahren in einem der Heimatkantone wohnhaft war, ausschliesslich von diesem Kanton unterstützt wird. Anders liegen aber die Verhältnisse, wenn der Doppelbürger erst kurz vor seiner Verarmung den Wohnsitz in einen Heimatkanton verlegt oder gar aus einem Heimatkanton, veranlasst durch dessen Behörden, in den andern Heimatkanton zieht. In solchen Fällen wäre es höchst unbillig, wenn der neue Wohnsitzkanton die Unterstützungskosten allein zu tragen hätte. Um solche Unbilligkeiten zu vermeiden, müsste die ausschliessliche Haftbarkeit des Wohnsitzkantons von

einer bestimmten, längern Dauer des Wohnsitzes abhängig gemacht werden. Eine solche Frist könnte aber das Bundesgericht auf dem Wege der Praxis nicht wohl einführen.

Es rechtfertigt sich daher, an dem Grundsatz, dass die Heimatkantone einen Doppelbürger verhältnismässig zu unterstützen haben, auch dann festzuhalten, wenn er in einem der Heimatkantone seinen Wohnsitz hat. Auf diese Weise können durch eine einfach zu handhabende Regel stossende Unbilligkeiten am besten vermieden werden.

*Demnach erkennt das Bundesgericht:*

Die Klage wird in dem Sinne teilweise gutgeheissen, dass die Versorgungskosten für George Gustave Meyer vom 2. Quartal 1946 an von den Kantonen Luzern und Neuenburg je zur Hälfte zu tragen sind.

## VI. VERFAHREN

### PROCÉDURE

32. Auszug aus dem Urteil vom 30. Oktober 1947 i. S. Juon gegen evang. Schulgemeinde Balgach und Regierungsrat des Kantons St. Gallen.

Art. 86 Abs. 2 OG; der kantonale Instanzenzug ist vom Beschwerdeführer selbst zu erschöpfen.

Pour pouvoir exercer le recours prévu par l'art. 86 al. 2 OG, le recourant doit avoir lui-même parcouru tous les degrés de juridiction cantonale.

Per proporre il ricorso previsto dall'art. 86, cp. 2, OGF, il ricorrente deve lui stesso aver adito tutte le giurisdizioni cantonali.

A. — Lehrer Luzius Juon ist durch die Schulgenossenversammlung von evangelisch Balgach am 1. Juni 1947 als Lehrer abberufen worden. Den Gemeindebeschluss haben verschiedene Mitglieder der Schulgemeinde gestützt

auf Art. 35 des st. gallischen Gesetzes über die Volkswahlen und Volksabstimmungen beim Regierungsrat des Kantons St. Gallen angefochten, wurden aber mit Entscheid vom 20. Juni 1947 abgewiesen.

B. — Mit staatsrechtlicher Beschwerde beantragen Lehrer Luzius Juon und weitere Beschwerdeführer, den Entscheid des Regierungsrates und damit der Schulgemeinde von evangelisch Balgach wegen Verletzung von Art. 4 BV (willkürliche Auslegung des Erziehungsgesetzes) und Art. 31 KV (wohlerworbene Rechte) aufzuheben.

Das Bundesgericht ist auf die Beschwerde nicht eingetreten, bezüglich des Erstrekurrenten aus folgenden

*Erwägungen :*

Wegen Verletzung verfassungsmässiger Rechte der Bürger ist die staatsrechtliche Beschwerde nach Art. 86 Abs. 2 OG — von den in Satz 2 besonders genannten, hier nicht vorliegenden Ausnahmen abgesehen — erst nach Erschöpfung des kantonalen Instanzenzuges zulässig. Der Wortlaut der Vorschrift lässt nicht deutlich erkennen, ob dieses Erfordernis schon erfüllt ist, wenn überhaupt ein letztinstanzlicher Entscheid vorliegt, unbekümmert darum, ob der Beschwerdeführer oder sonst jemand ihn erwirkt hat, oder nur dann, wenn der Beschwerdeführer selbst die letztinstanzlich entscheidende kantonale Behörde angerufen hat. Der Sinn der Vorschrift kann jedoch nur der sein, dass der Beschwerdeführer selbst versucht haben müsse, die der angefochtenen Verfügung anhaftende Rechtsverletzung zu beheben, dass er also die staatsrechtliche Beschwerde nur anschliessen kann an einen Rechtsmittelentscheid, den er selbst beantragt hat. Hievon ist die Rechtsprechung des Bundesgerichtes zum aOG als von einem selbstverständlichen Grundsatz ausgegangen, wenn sie, ohne freilich die hier gestellte Frage besonders zu erörtern, verlangt hat, dass die Anfechtung der kantonalen Verfügung mit einem offenstehenden kantonalen Rechts-

mittel von demjenigen ausgegangen sein müsse, der behauptet, in seinen verfassungsmässigen Rechten verletzt worden zu sein (BGE 36 I 381, 46 I 440, 48 I 105, 50 I 50 Erw. 1 u.a.m.). Dass es sich übrigens so verhalten muss, ergibt sich aus dem Charakter des Rechtsbehelfs und allgemeinen prozessualen Erwägungen. Denn es wäre nicht einzusehen, warum für die Anfechtbarkeit einer kantonalen Verfügung mit staatsrechtlicher Beschwerde in dieser Hinsicht etwas anderes gelten sollte als für den gewöhnlichen Prozess. Dort ist allgemein anerkannt, dass, sofern nur eine von mehreren nebeneinander stehenden Prozessparteien ein offenstehendes Rechtsmittel ergreift, das Urteil für die andern in Rechtskraft erwächst, es sei denn, das Zivilrecht mache die gemeinsame Prozessführung notwendig (LEUCH, bern. ZPO Art. 334 Note 1, Art. 36 Note 2; HAUSER und STRÄULI zu § 320 zürch. ZPO Note 2), und dass nichts darauf ankommt, ob die betreffende Partei es beim erstinstanzlichen Urteil bewenden lässt, weil sie sich dabei beruhigt hat, oder ob sie glaubt, ihre Ansprüche im Anschluss an den von Dritten erstrittenen Rechtsmittelentscheid wiederum geltend machen zu können. Anders könnte es sich bei der staatsrechtlichen Beschwerde nur verhalten, wenn der Rechtsmittelentscheid für den Beschwerdeführer eine neue Verfügung, die ihn in seiner Rechtsstellung berühren würde, einen neuen Entscheid in der Sache enthielte, der an die Stelle des erstinstanzlichen träte und ihn ersetzte. Denn dann läge ein Hoheitsakt vor, an den die Beschwerde wieder angeschlossen werden könnte, nicht nur von einer Partei, die bereits durch eine erstinstanzliche Verfügung betroffen war, sondern auch von jemandem, der am Rechtsmittel-Verfahren nicht teilgenommen hatte, vom neuen Entscheid aber rechtlich betroffen wird (BGE 48 I 45, 59 I 199, 63 I 229 Erw. 2; Urteile vom 15. Juni 1934 i. S. S.-A. Hôtel de la Couronne und vom 14. November 1946 i. S. Apotheke Mitlödi Dr. Schächli A.-G.).

Der angefochtene Entscheid des Regierungsrates ist

auf Kassationsbeschwerde, d. h. auf ein ausserordentliches Rechtsmittel hin ergangen, das den Nichtigkeitsklägern in ihrer Eigenschaft als stimmberechtigten Gemeindebürgern zustand, die damit nicht Interessen des betroffenen Lehrers, sondern staatsbürgerliche Interessen wahrgenommen haben. Beim Fehlen gegenteiliger gesetzlicher Bestimmungen geht aber der Entscheid einer Kassationsinstanz bloss auf Aufhebung, tritt ihr Urteil, auch im Falle der Gutheissung, nicht an die Stelle des angefochtenen Entscheides. Das schliesst es nach dem Ausgeführten aus, dass derjenige, der in diesem Verfahren nicht als Partei auftrat, die staatsrechtliche Beschwerde gegen den erstinstanzlichen Entscheid daran anknüpfen könnte. Dass ihm der Rechtsmittelentscheid ebenfalls zugestellt wird, ändert hieran nichts, vermag, wenn im übrigen objektive oder subjektive Voraussetzungen für die staatsrechtliche Beschwerde fehlen, das Recht dazu nicht wieder entstehen zu lassen.

Da Lehrer Juon den Gemeindebeschluss nicht angefochten hat, kann auf die staatsrechtliche Beschwerde, soweit sie von ihm geführt wird, mangels Erschöpfung des kantonalen Instanzenzuges, nicht eingetreten werden.

Vgl. auch Nr. 28, 29 und 31. — Voir aussi nos 28, 29 et 31.

## B. VERWALTUNGS- UND DISZIPLINARRECHT

### DROIT ADMINISTRATIF ET DISCIPLINAIRE

#### I. BUNDESRECHTLICHE ABGABEN

#### CONTRIBUTIONS DE DROIT FÉDÉRAL

##### 33. Auszug aus dem Urteil vom 10. Oktober 1947

i. S. S. gegen Steuerkommission des Kantons Basel-Stadt.

*Militärpflichtersatz* : Einkommen des ersatzpflichtigen Ehemannes ist auch der über Fr. 1000.— hinausgehende Beitrag, den die Ehefrau aus dem Ertrage ihrer selbständigen Arbeit (Sondergut nach Art. 191 Ziff. 3 ZGB) an die ehelichen Lasten leistet.

*Taxe d'exemption du service militaire* : Il y a lieu de considérer comme revenu du mari assujetti à la taxe la contribution supérieure à 1000 fr. fournie par la femme à titre de participation aux charges du ménage et qu'elle a prélevée sur le produit de son travail en dehors de son activité domestique (biens réservés au sens de l'art. 191 ch. 3 CC).

*Tassa di esenzione dal servizio militare* : Devesi considerare come reddito del marito assoggettato alla tassa militare anche il contributo eccedente i 1000 fr. che la moglie versa a titolo di partecipazione agli oneri del matrimonio e che preleva sul guadagno ottenuto lavorando per conto proprio (bene riservato a' sensi dell'art. 191, cifra 3 CC).

Der Beschwerdeführer ist nach Art. 17 MO von der Erfüllung der Militärdienstpflicht ausgeschlossen und hat daher den Militärpflichtersatz zu entrichten. Er will persönlich in den Jahren 1942, 1943 und 1944 kein Vermögen besessen und wegen « Arbeitslosigkeit » auch kein Einkommen erzielt haben. Dagegen verdiente seine Ehefrau